

## **Satzung**

### **gemäß § 61a Abs. 5 LWG NRW über die vorgezogene Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich Mittelstraße und Schönfeldstraße, Ortsteil Reelkirchen, der Stadt Blomberg**

**vom 26. März 2010**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 61a Abs. 5 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 126) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Regelungsgegenstand**

Die Stadt Blomberg –Abwasserwerke- hat durch Untersuchungen und Messungen im Bereich des Ortsteils Reelkirchen erhebliche Fremdwasserzuflüsse festgestellt. Die Stadt Blomberg beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Durchführung umfangreicher Kanalsanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage, die insbesondere der Abwehr von Gefahren für unterirdische und offene Gewässer dienen.

Die Stadt Blomberg soll gem. § 61a Abs. 5 LWG für Ihr Gebiet oder für abgegrenzte Teile des Stadtgebietes durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung von bestehenden Abwassereinleitungen als nach § 61a Abs. 4 LWG festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die nachfolgend aufgeführten bebauten Grundstücke, die über die öffentliche Kanalisation in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten abwassertechnisch erschlossen werden:

- Mittelstraße, Haus-Nrn. 4, 6, 11, 14, 14a, 15, 17a, 17b, 18, 18a, 18b, 19a, 21, 23, 23a, 29, 30, 31,32, 33, 35 und 36
- Schönfeldstraße, Haus-Nrn. 6, 8, 10, 11, 11a und 12
- Triftenstraße, Haus-Nrn. 2 und 4

Der als Anlage beigefügt Lageplan mit der gekennzeichneten Gebietsabgrenzung ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 3 Fristen**

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwassereinleitungen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

**31.10.2010**

von den Eigentümern der bebauten Grundstücke (Anschlussnehmer) durchzuführen. Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung mit Bestands-/Lageplan der geprüften Leitungen der Stadt Blomberg vorzulegen. Die Kosten der Dichtheitsprüfung trägt der Anschlussnehmer.

#### **§ 4 Bestimmung des Sachkundigen**

Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt Blomberg zugelassene Sachkundige mit Sachkundezertifikat oder von der Stadt Blomberg selbst, bzw. von ihr beauftragte Dritte durchgeführt werden.

#### **§ 5 Prüfverfahren**

Die Dichtheitsprüfung ist mittels Wasserdruck durchzuführen.

#### **§ 6 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung gemäß § 61a Abs. 5 LWG über die vorgezogene Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich Mittelstraße und Schönfeldstraße, Ortsteil Reelkirchen, der Stadt Blomberg

vom 26. März 2010

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 26. März 2010

(Geise)  
Bürgermeister